

RUSSIAN DESK

Hauptänderungen des Steuerrechts ab 2019

Das russische Steuerrecht wird häufig geändert. In der Regel treten besonders wichtige Änderungen des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation (SteuerGB RF) am Anfang eines Kalenderjahres in Kraft. Das Jahr 2019 bildet hier keine Ausnahme: relative Steuerentlastungen im Bereich der Steuerverwaltung wurden durch die Erhöhung der Steuerlast im Allgemeinen wettgemacht.

In diesem Newsletter möchten wir Sie auf Schwerpunkte aufmerksam machen, welche zu berücksichtigen sind, um Ärgernisse im Steuerbereich künftig zu vermeiden.

Steuerverwaltung

VERZUGSZINSEN

Wir möchten unsere Übersicht mit zwei positiven Änderungen einleiten. Die erste davon ist eine Beschränkung der Verzugszinsen, welche es zuvor nicht gab. Diese neuen Regeln betreffen alle Unternehmen in Russland. Nun dürfen die Verzugszinsen den ausstehenden Betrag, auf den sie berechnet werden, nicht übertreffen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verzugszinsen ab dem 27. Dezember (Datum des Inkrafttretens der Änderungen in Bezug auf Verzugszinsen) auch für den Tag anfallen, an dem die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden. Bislang wurde dieser Tag bei Abrechnungen nicht berücksichtigt.

TRANSFERPREISBILDUNG UND KONTROLLIERBARE GESCHÄFTE

Die zweite positive Änderung betrifft neue Regeln der Transferpreisbildung für Geschäfte, Erträge und Aufwendungen, die ab 2019 erfasst werden. Das Datum des Vertragsschlusses ist dabei nicht relevant.

Vor allem betreffen die positiven Änderungen die Schwellenwert-erhöhung. Ab 2019 werden russische Binnengeschäfte nur dann als kontrollierbar eingestuft, wenn der Ertragsschwellenwert in Höhe von 1 Mrd. Rubel dabei überschritten wird (früher betrug der genannte Schwellenwert 60 Mio. Rubel, für einzelne Geschäfte 100 Mio. Rubel). Darüber hinaus sind die in Art. 105.14 Ziff. 1 SteuerGB RF aufgezählten Geschäfte, darunter Geschäfte über Vermittler sowie außenwirtschaftliche Geschäfte nur kontrollierbar, wenn die Erträge daraus 60 Mio. Rubel im Jahr übersteigen (früher waren solche Geschäfte unabhängig von der Ertragshöhe kontrollierbar).

CFOs müssen auch berücksichtigen, dass einige Merkmale kontrollierbarer Geschäfte ab 2019 geändert wurden, wie z. B.:

- Das selbständige Merkmal der kontrollierbaren Geschäfte in Form des Ertragsschwellenwertes i. H. v. 1 Mrd. Rubel wurde gestrichen. Deswegen werden nun Geschäfte, die Merkmalen aus Art. 105.14 Ziff. 2 SteuerGB RF nicht entsprechen, nicht kontrolliert, auch wenn Erträge daraus den Betrag i. H. v. 1 Mrd. Rubel überschreiten.
- Ein neues Merkmal wurde hinzugefügt: Parteien wenden unterschiedliche Gewinnsteuersätze in Bezug auf den Gewinn aus der Tätigkeit an, im Rahmen derer das Geschäft geschlossen wurde (dies gilt für einige Steuersätze nicht, z. B. Steuersätze für Dividenden). Solche Geschäfte werden ab der Ertragshöhe über 1 Mrd. Rubel kontrollierbar.
- Das Merkmal bzgl. der Beteiligung einer Vertragspartei an regionalen Investitionsvorhaben wurde gestrichen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Kontrolle über die Transferpreisbildung in die Kompetenz der Sonderabteilungen von Steuerbehörden fällt, darf man nicht vergessen, dass Bezirkssteuerbehörden ein alternatives Vorgehen aktiv in Anspruch nehmen: statt der Anwendung der Regelungen zu Transferpreisbildung und kontrollierbaren Geschäften suchen die Steuerbeamten aktiv nach Informationen, die von der Inanspruchnahme von unbegründeten Steuervorteilen durch die Geschäftsparteien zeugen. Deswegen raten wir an, Risiken bei Großgeschäften mit Rücksicht auf Informationen zu Marktpreisen zu bewerten und ggf. unabhängige Sachverständige hinzuzuziehen.

EINFORDERUNG VON INFORMATIONEN DURCH DIE STEUERBEHÖRDE BEI WIRTSCHAFTSPRÜFERN

Ab 2019 verfügen die Steuerbehörden nun über ein neues Recht, Angaben bei Wirtschaftsprüfern einzufordern, das in zwei Fällen begründet wird:

- wenn der Kunde des Wirtschaftsprüfers keine Angaben im Rahmen der Steueraußenprüfung oder im Rahmen der Prüfung des Geschäftes zwischen verbundenen Personen der Steuerbehörde übermittelt hat;

- wenn eine Anfrage von zuständigen ausländischen Behörden eingegangen ist.

Die Wirtschaftsprüfer werden verpflichtet, Angaben zum Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn diese für die Steuer-, Abgaben- und Versicherungsbeitragsberechnung erforderlich sind und diese Daten im Wege der Ausübung der Wirtschaftsprüfungstätigkeit sowie bei der Erbringung durch den Wirtschaftsprüfer der mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhalten wurden.

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Die erheblichsten Änderungen des russischen Steuerrechts sind mit der Mehrwertsteuer (MwSt.) verbunden.

ANHEBUNG DER MEHRWERTSTEUER

Der Regelsatz der Mehrwertsteuer beträgt ab 2019 20 Prozent statt der früheren 18 Prozent. In diesem Zusammenhang werden auch sog. Berechnungssätze, die in durch das SteuerGB RF festgesetzten Fällen angewandt werden, geändert: z. B. bei Anzahlungen und bei MwSt.-Zahlungen durch die Steueragenten.

Sonstige (ermäßigte) Steuersätze bleiben unverändert.

In der Praxis kann diese Änderung bedeuten, dass in Fällen, wenn der Vertrag eine Vorauszahlung in 2018 und die Verladung in 2019 vorsieht, die MwSt. auf die Vorauszahlung nach dem Steuersatz 18 Prozent, und für die Verladung bereits nach dem neuen Steuersatz 20 Prozent zu berechnen ist. Die Auferlegung der „Kosten“ im Zusammenhang mit der Steuersatzanhebung erfolgt je nach dem im Vertrag festgehaltenen Preisbestimmungsverfahren. Grundsätzlich sind zwei Varianten möglich:

- Steht im Vertrag „Preis zzgl. MwSt.“, gehen zusätzliche Aufwendungen zu Lasten des Käufers. Steht dem Käufer das Recht auf den Steuerabzug zu, ist er berechtigt, den überschüssigen MwSt.-Betrag zum Abzug anzumelden.
- Wird der Preis inkl. MwSt. (oder nur noch der Preis) gemäß der Vertragslautung festgelegt, hat der Verkäufer für die Steuersatzanhebung aufzukommen. Er kann versuchen, die Preiserhöhung mit dem Käufer zu vereinbaren. Es ist jedoch unabsehbar, ob es gelingt, die Preisdifferenz vom Käufer auf gerichtlichem Wege einzutreiben. Das Finanzministerium ist z. B. der Auffassung, dass es in den meisten Fällen unmöglich ist, den Preis in Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern abzuändern, deswegen „zahlt“ der Verkäufer für die Zinssatzanhebung.

Es kann auch vorkommen, dass das Verladungsdatum auf 2018 entfällt, wobei der Eigentumsübergang in 2019 stattfindet. Die zuständigen Behörden vertreten in ihren Erläuterungen bislang die Position, dass die MwSt. zum Verladungsdatum auszuweisen ist. Man kann aber nicht ausschließen, dass diese Position sich ändert, wenn die Behörden den Begriff „Verladung“ anders auslegen.

Es wird den Unternehmen empfohlen, die Kassengeräte und Erfassungssoftware zu aktualisieren, um den geänderten MwSt.-Satz korrekt auszuweisen.

VERGÜNSTIGUNG IN BEZUG AUF GARANTIEREPARATUR

Ab 2019 erhalten Unternehmen das Recht, auf die steuerliche Vergünstigung hinsichtlich der Garantieleistungen zu verzichten. Dies ermöglicht die Anwendung des MwSt.-Abzugs. Der Verzicht auf diesen Vorteil erfolgt aufgrund eines Antrags des Steuerzahlers, der spätestens zum ersten Tag des jeweiligen Quartals bei der Steuerbehörde einzureichen ist. So war der Antrag spätestens zum 9. Januar 2019 bei der Steuerbehörde einzureichen, um auf diese Vergünstigung ab dem 1. Quartal 2019 zu verzichten.

„GOOGLE-STEUER“ FÜR B2B

Bis 2019 waren ausländische Unternehmen, die sog. elektronische Dienstleistungen erbringen, verpflichtet, sich bei der russischen Steuerbehörde anzumelden, selbständig MwSt. zu entrichten und entsprechende Berichte einzureichen, nur wenn es um Dienstleistungserbringung für natürliche Personen (B2C) ging.

Seit diesem Jahr erstrecken sich diese Regelungen in vollem Umfang auch auf Erbringung von elektronischen Dienstleistungen an Unternehmen (B2B). Die neue Regelung betrifft vor allem ausländische Unternehmen, die ihre Dienstleistungen für russische Kunden über das Internet erbringen. Zu berücksichtigen ist, dass das in Art. 174.2 Ziff. 1 SteuerGB RF aufgeführte Verzeichnis der sog. elektronischen Dienstleistungen nicht immer eine eindeutige Zuordnung einer konkreten Dienstleistung der elektronischen Dienstleistungen zulässt. Deswegen empfehlen wir, eine Auskunft in Bezug auf eine konkrete Situation bei der Steuerbehörde einzuholen.

Angesichts der genannten Änderungen ist es außerdem wichtig zu überprüfen, ob die sog. Service-Dienstleistungen, die durch ausländische Unternehmen derselben Gruppe erbracht werden, zu elektronischen Dienstleistungen gehören. Ausländische Unternehmen schließen mit ihren russischen Tochtergesellschaften häufig Verträge über technische Unterstützung ihrer gemeinsamen Unternehmenswebseite ab. Solche Dienstleistungen fallen eindeutig unter die Wirkung der neuen Regeln. Ein anderes verbreitetes Beispiel ist die Software-Serviceunterstützung eines russischen Unternehmens aus dem Ausland über das Internet. Solche Dienstleistungen gehören zum Risikobereich und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch elektronischen Dienstleistungen zugeordnet, besonders wenn es sich um die Einräumung der Rechte an Software oder Datenbanken und deren Updates handelt.

Hat sich das ausländische Unternehmen bei der russischen Steuerbehörde nicht angemeldet und die Mehrwertsteuer nicht gezahlt, wird sie hierfür haften. Selbst wenn eine russische Gesellschaft als Steueragent für das ausländische Unternehmen die MwSt. entrichtet, wird das ausländische Unternehmen von der Haftung für die Nichtbezahlung der MwSt. nicht befreit. Die russische Gesellschaft wird ihrerseits den für den ausländischen Partner entrichteten MwSt.-Betrag zum Abzug nicht anmelden dürfen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Besteuerungsgrundsatzes im Bereich der elektronischen Dienstleistungen muss man berücksichtigen, dass russische Unternehmen (und Einzelunternehmer) grundsätzlich nicht mehr als Steueragenten auftreten dürfen. Ausnahme stellen Vermittler dar, d. h. Unternehmen, die

bei ihrer Tätigkeit unmittelbar mit Dienstleistungserwerbern auf der Grundlage von Auftrags-, Provisions-, Agentenerträgen oder ähnlichen Verträgen mit ausländischen Unternehmen, die solche elektronischen Dienstleistungen erbringen, Abrechnungen führen.

Für den MwSt.-Abzug für elektronische Dienstleistungen benötigen russische Unternehmen:

- einen Vertrag oder ein anderes Dokument, in dem der MwSt.-Betrag angegeben ist;
- INN (Identifikationsnummer des Steuerzahlers) und KPP (Erfassungsgrundnummer) des ausländischen Verkäufers;
- Zahlungsdokumente.

MWST. BEIM ERHALT VON SUBVENTIONEN

Zukünftig erhalten Unternehmen die Möglichkeit, die „EingangsmwSt.“ für Waren, Leistungen und Dienstleistungen sowie Vermögensrechte zum Abzug anzunehmen, die unter Inanspruchnahme von ab 2019 erhaltenen Subventionen und Haushaltsinvestitionen erworben wurden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass das Geld ohne Rücksicht auf die MwSt.-Ausgaben zugewiesen wird. Diese Bedingung soll in den Zuweisungsunterlagen über Subventionen / Haushaltsinvestitionen angegeben sein.

MEHR UNTERNEHMEN DÜRFEN MWST. IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN ERSTATTEN

Die Tatsache, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens der MwSt.-Erstattung gelockert wurden, ist besonders für Großunternehmen aktuell. Seit 2019 wird Unternehmen das Recht auf die MwSt.-Erstattung im beschleunigten Verfahren eingeräumt, die MwSt., Akzise, Gewinnsteuer und Steuer auf die Bodenschatzgewinnung innerhalb der letzten Jahre i.H.v. insgesamt 2 Mrd. Rubel (und nicht 7 Mrd. wie in 2018) abgeführt haben.

Gesetzliche Anforderungen gegenüber Bürgen wurden auch gelockert: der Mindestbetrag der abgeführten Steuern ist ebenso von 7 auf 2 Mrd. Rubel herabgesetzt worden, die Bürgschaftsverbindlichkeiten dürfen dabei nicht 20 Prozent, sondern 50 Prozent des Wertes der Reinaktiva betragen.

Gewinnsteuer für Organisationen

SUKZESSIVE AUFHEBUNG REGIONALER STEUERVORTEILE

Bis 2018 durften Regionen die Steuersätze für den in ihre Haushalte abzuführenden Anteil der Gewinnsteuer nach eigenem Ermessen unter 17 Prozent festlegen. Seit 2019 wird jedoch eine wesentliche Einschränkung in Hinblick auf die Gewährung von regionalen Steuervorteilen eingeführt. Nun darf man neue Gesetze über die Steuersatzherabsetzung lediglich dann verabschieden, wenn dies durch das SteuerGB RF erlaubt ist (insbesondere für SWZ-Inländer).

Die bis 2018 mit regionalen Gesetzen eingeführten ermäßigten

Steuersätze gelten bis einschließlich Ende 2022. Dabei wird den regionalen Behörden das Recht eingeräumt, diese Steuersätze bereits vor Ablauf dieser Frist zu erhöhen.

In der Praxis besteht das Problem einer zu weiten Auslegung des Begriffs „Gesetz“ von jeder konkreten Region. Bspw. vertreten einige Regionen die Meinung, dass ein Vertrag zwischen der Region und dem Investor, wonach Steuervorteile auf der Grundlage eines regionalen Gesetzes gewährt werden, selbst eine Normativakte und kein Rechtsanwendungsdokument ist. Daraus resultiert, dass die Anwendung von Steuervorteilen aus Sicht der regionalen Behörden bereits ab 2019 unmöglich ist. Beim Finanzministerium der Russischen Föderation liegen diesbezüglich bereits mehrere Anfragen vor, die demnächst beantwortet werden müssen.

STEUERLICHE FREISTELLUNG DER RÜCKFÜHRUNG VON EINLAGEN IN DAS VERMÖGEN EINER TOCHTERGESELLSCHAFT

Seit 2019 werden in die Auflistung der steuerfreien Erträge Beiträge aufgenommen, die an den Gesellschafter einer Tochtergesellschaft in Höhe der von ihm früher geleisteten Einlage in das Gesellschaftsvermögen rückgezahlt werden. Der Einlagebetrag sowie der rückgezahlte Betrag müssen dokumentarisch belegt werden, z. B. mit Gesellschafterbeschlüssen, Zahlungsunterlagen, buchhalterischen Auskünften. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Rückzahlung der Vermögenseinlagen durch die Gesetzgebung direkt nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund besteht das Risiko einer Streitigkeit mit der Steuerbehörde bezüglich des Inhalts der Unterlagen, auf deren Grundlage die Rückzahlung der Vermögenseinlage erfolgen darf.

Besonderes Augenmerk verdient die Frage bezüglich der Umsetzung des Beschlusses über die Rückzahlung der Vermögenseinlage an einen ausländischen Gesellschafter der russischen Gesellschaft vom Standpunkt des russischen Devisenkontrollrechts und der Gesetzgebung über die Zuwiderhandlung der Geldwäscherei, die gewisse Einschränkungen auferlegen. Es wird empfohlen, mit der zuständigen russischen Hausbank im Vorhinein abzustimmen, welche Bestätigungsunterlagen die Bank für die Überweisung zugunsten der ausländischen Muttergesellschaft genau benötigt.

ERTRÄGE UND VERLUSTE BEIM AUSTRITT AUS DER GESELLSCHAFT ODER BEI IHRER LIQUIDATION

Im November 2018 wurde das SteuerGB RF um einige wichtige Novellen ergänzt, die mit der Besteuerung im Falle der Liquidation oder beim Austritt aus der Gesellschaft verbunden sind.

Zum einen wurde die Stellung des Finanzministeriums Russlands dazu rechtlich bestätigt, dass Erträge, die beim Austritt aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation erhalten werden, als Dividenden einzustufen sind. Früher hat die Steuerbehörde diese Zahlung als den mit 20 Prozent zu besteuernenden Gesamterlös klassifiziert.

Zum anderen wird ab 2019 die Differenz zwischen dem Ertrag, der beim Austritt aus der Gesellschaft (oder bei ihrer Liquidation) erhalten wird, und dem faktisch bezahlten Wert von Aktien, Ge-

schäftsanteilen oder Einlagen den Dividenden gleichgestellt.

Der Gesellschafter, welcher bei der Liquidation einen Ertrag erhalten hat, wird verpflichtet, die Gewinnsteuer nach dem Steuersatz für Dividenden selbständig zu errechnen.

Das beim Austritt aus der Gesellschaft oder bei ihrer Liquidation erhaltene Vermögen ist nach seinem Marktwert zum Zeitpunkt dessen Erhalts zur Buchung anzunehmen.

Darüber hinaus haben seit 2019 Unternehmen die Möglichkeit, Verluste, die beim Austritt aus der Gesellschaft bzw. bei ihrer Liquidation erwirtschaftet wurden, als Ausgaben bei der Besteuerung des Unternehmensgewinns abzusetzen. Diese Regelung ist vor allem für russische Gesellschaften aktuell. Der Verlustbetrag wird zum Liquidations- bzw. Austrittsdatum als Differenz zwischen dem Marktwert des erhaltenen Vermögens und dem faktisch bezahlten Anteilswert bestimmt.

ERFASSUNG DER URLAUBSAUSGABEN INNERHALB RUSSLANDS ALS ARBEITSKOSTEN

Ab dem 1. Januar 2019 wird erlaubt, die „Urlaubsaufwendungen innerhalb der Russischen Föderation“ des Arbeitgebers für Arbeitnehmer, ihre Ehegatten, Eltern sowie Kinder oder Mündel aufgrund des Vertrags mit Reiseveranstaltern / Reisebüros für Transport, Unterkunft und Verpflegung (wenn diese in den Reisekosten mit inbegriffen sind), für Kurleistungen und Ausflüge als Arbeitskosten einzustufen.

Für solche Aufwendungen werden Normen aufgestellt: maximal 50.000 Rubel im Jahr für jeden Reisenden. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Unternehmens für Ferienreisen, freiwillige Krankenversicherung und medizinische Dienstleistungen für Arbeitnehmer darf dabei 6 Prozent der Gesamtarbeitskosten nicht überschreiten.

Das Finanzministerium Russlands hat erläutert, dass ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Reiseveranstalter oder Reisebüro für die Buchung dieser Kosten erforderlich ist. Schließt das Unternehmen einen Vertrag unmittelbar mit dem Dienstleistungsanbieter, z. B. mit dem Hotel, sind diese Kosten nicht abzugsfähig.

Vermögenssteuer der Organisationen und Bodensteuer

BEWEGLICHES VERMÖGEN WIRD NICHT MIT DER VERMÖGENSSTEUER DER ORGANISATIONEN BELEGT

Ab dem 1. Januar 2019 wird die Vermögenssteuer durch Unternehmen lediglich auf Immobilien entrichtet. Das bewegliche Vermögen ist kein Besteuerungsobjekt mehr, unabhängig davon, ob es früher der Steuerermäßigung unterlag.

ÄNDERUNG DES KATASTERWERTES DER IMMOBILIEN

Nach der allgemeinen Regelung wird der neue Katasterwertbetrag im Falle seiner Anpassung bei der Berechnung der Vermögenssteuer und der Bodensteuer für zukünftige Jahre verwendet. Im August 2018 wurde jedoch ein Verzeichnis von Aus-

nahmen festgelegt, die zur Neuberechnung der Vermögenssteuer auch für laufende oder für die vorhergehenden Steuerperioden berechtigt.

Seit dem 1. Januar 2019 bestehen zwei Gründe für die Berichtigung des Steuerbetrags:

- Aberkennung des Katasterwertes, Fehlerberichtigung;
- Änderung der Kenndaten der Immobilie.

Im ersten Fall kann man die Steuern für alle Perioden neu berechnen, in welchen der ehemalige Katasterwert angewandt wurde, wenn der Katasterwert in 2019 im Zusammenhang mit den im SteuerGB RF angegebenen Umständen geändert wurde. Im zweiten Fall wird die Vermögenssteuer bei der Änderung der Objektkenndaten nach dem neuen Katasterwert ab dem Tag der Eintragung der Angaben in das Einheitliche staatliche Register der Rechte an Immobilien (EGRN) berechnet.

Sonstige wichtige Änderungen

BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Wie auch früher werden die Beiträge für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit sowie im Zusammenhang mit der Mutterschaft auf Gehälter und Vergütungen, deren Gesamtwert einen bestimmten Grenzwertbetrag (deren Höhe wird jährlich festgestellt) übersteigt, nicht angerechnet. Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach der Erschöpfung des Grenzwertbetrags nach dem reduzierten Satz (10 Prozent) erhoben. Zur gleichen Zeit wird kein Grenzwertbetrag für die Beiträge zur Krankenpflichtversicherung festgelegt.

Wie erwartet, erhöht sich der Grenzwertbetrag für Krankengeld und Rentenversicherungsbeiträge. So beläuft sich der jährliche Grenzwertbetrag für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit sowie im Zusammenhang mit der Mutterschaft auf 865.000 Rubel pro Mitarbeiter (statt 815.000 Rubel in 2018), und für Beiträge für die Rentenpflichtversicherung – auf 1.150.000 Rubel (statt 1.021.000 Rubel in 2018) pro Mitarbeiter.

NEUE SÄTZE DER UMWELTGEBÜHR UND DER UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGSGEBÜHR

Hersteller bzw. Importeure von Waren und Verpackungen müssen die Änderung der Umweltgebühr für 2018 beachten, die Ende Oktober 2018 erfolgt ist.

Darüber hinaus wurde die Umweltbeeinträchtigungsgebühr durch die Regierung der Russischen Föderation in Höhe der in 2018 geltenden Gebührensätze mit dem Faktor 1,04 festgelegt. Zusätzliche Faktoren z. B. für Objekte unter besonderem Schutz bleiben in 2019 unverändert.

ÄNDERUNGEN BEIM EINSATZ VON KASSEGERÄTEN

Seit dem 1. Januar 2019 werden die Vorlagen der Fiskalunterlagen geändert und seit dem 1. Juli 2019 wird der Übergang zu Online-Kassengeräten abgeschlossen.

Ab Juli 2019 wird der Kasseneinsatz insbesondere erforderlich bei:

- bargeldlosen Abrechnungen der Unternehmen mit natürlichen Personen, z. B. über Bankkasse (Ausnahme – Zahlungen über softwarebasierte Zahlungsmittel wie Systeme „Bank-Kunde“, „Internetbank“ oder „Mobilbank“);
- Anrechnung und Rückzahlung von Anzahlungen und Vorschüssen durch Organisationen;
- Darlehensgewährung durch Organisationen zur Bezahlung von Waren, Leistungen und Dienstleistungen.

Ab dem genannten Datum sind Kundenangaben bei Verrechnungen zwischen Unternehmen mit Bargeld oder mit Bankkarten anzugeben. In einigen Fällen kann die Angabe von Zusatzdaten (wie Herkunftsland der Ware, Akzisebetrag oder Registrierungsnummer der Zollerklärung) erforderlich werden.

Schlussbemerkungen

Die vorstehend aufgeführten Novellen im Steuerbereich stellen nur die „Spitze des Eisbergs“ dar, die jedes steuerpflichtige Unternehmen mehr oder weniger aber unvermeidlich in 2019 betreffen werden. Höchstwahrscheinlich sind in Bezug auf diese Änderungen zusätzliche Erläuterungen des Finanzministeriums Russlands und des Föderalen Steuerdienstes zu erwarten. Da einzelne gesetzliche Bestimmungen nicht eindeutig auszulegen sind, werden Fachkräfte unserer Kanzlei die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und Informationen zur aktuellen Rechtsanwendungspraxis und Tendenzen der Rechtsentwicklungen weitergeben.



Anna Afanasyeva

Juristin | Partnerin
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
E-Mail: Anna.Afanasyeva@bblaw.com



Natalia Wilke

Juristin | Partnerin
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg
E-Mail: Natalia.Wilke@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Anna Afanasyeva
Natalia Wilke

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM